



Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Kaunertal

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal hat mit Beschluss vom 24.05.2011 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsgebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie zum Beispiel die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 22/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 98/2009, sofern keine Ausnahme im Sinne des Absatz 3 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Absatzes 3 vorliegt.
2. Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt **EUR 4,93 pro m³** der Bemessungsgrundlage;
3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
 - Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos,
 - alle Nebengebäude die aufgrund ihres Verwendungszweckes einem auf demselben Grundstück befindlichen Gebäude untergeordnet sind und nicht für Wohnzwecke dienen, wie frei stehende Garagen, Holz- und Geräteschuppen, Gartenhäuser, Überdachungen und dergleichen, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden.



- nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Garagen, welche direkt an das Wohnhaus angebaut werden und eine entsprechende direkte Verbindung aufweisen.
- 4. Führen jedoch, bei nach Absatz 3 befreiten Gebäuden bauliche Änderungen zu einer Änderung des Verwendungszweckes in Wohnzwecke, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse und die Anschlussgebühr ist dementsprechend vorzuschreiben.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenutzungsgebühr

1. Die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.
2. Die Kanalbenutzungsgebühr für Abwässer beträgt **EUR 1,93 je m³** Wasserverbrauch. Der Ablesezeitraum erstreckt sich jeweils von 01. Oktober bis 30. September eines jeden Jahres. Die aktuelle Wasserbenutzungsgebühr wird vom Gemeinderat jährlich für den festgelegten Ablesezeitraum festgelegt.
3. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind dem Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen. Sollte aus irgendeinem Grund der Wasserverbrauch nicht mehr genau feststellbar oder unverhältnismäßig hoch oder niedrig sein, so ist der durchschnittliche Wasserverbrauch der letzten drei Jahre der Bemessung für die Kanalbenutzungsgebühr zu Grund zu legen.

§ 5

Freimengen von der Kanalbenutzungsgebühr

1. Für landwirtschaftliche Betriebe, welche eine von der Gemeinde plombierte Stallwasseruhr eingebaut haben, wird für den im gesamten Stall erhobenen Wasserverbrauch keine Kanalgebühr vorgeschrieben.
2. Für landwirtschaftliche Betriebe ohne Stallwasserzähler werden bei Schafhaltung pro Großvieheinheit 9 m³ und bei Rinderhaltung 15 m³ bei der Bemessungsgrundlage für die Kanalgebühren in Abzug gebracht. Die Großvieheinheiten werden nach den Richtlinien der Landeslandwirtschaftskammer - unter Berücksichtigung des jeweiligen Ergebnisses der letzten Viehzählung - errechnet.

§ 6

Sonderbestimmungen für Neubauten

1. Bei Errichtung von „Neubauten“ wird bis zur erfolgten Fertigstellung des Rohbaus, längstens aber bis zu einer Bauzeit von drei Jahren, gerechnet vom Monat des Baubeginnes an, eine laufende Kanalbenutzungsgebühr nicht vorgeschrieben.
2. Werden jedoch Neubauten vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Bauzeit bezogen oder benützt, sind die jeweiligen Gebühren gemäß § 4 und 5 ab dem Zeitpunkt des Bezuges oder der Benützung vorzuschreiben und zu entrichten.
3. Werden bei bestehenden Objekten Zu- oder Umbauten durchgeführt, werden Begünstigungen nach Absatz 1 nicht gewährt. Dasselbe gilt auch bei späterer Errichtung von Nebengebäuden, Einfriedungen usw.

§ 7

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Absatz 1 und 3 dieser Gebührenordnung sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.



§ 8 Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 9 Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 10 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 11 Auskunfts- und Meldepflichten

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle für die Feststellung der Gebühren notwendigen Auskünfte zu erteilen und gegebenenfalls einem Organ der Gemeinde Kaunertal den Zutritt zum Grundstück bzw. Gebäude zu gestatten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, jede Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie überhaupt alle Änderungen, welche für die Bemessung der Gebühren von Bedeutung sind, unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 12 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenverordnung außer Kraft.

Gemeinde Kaunertal, am 24.05.2011

Für den Gemeinderat:
Bgm. Josef Raich e.h.

Angeschlagen am: 25.05.2011

Abgenommen am: 09.06.2011